

Satzung Tennis-Club Rentfort Gladbeck e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Tennis-Club Rentfort Gladbeck e.V.". Der Verein ist dem Deutschen Tennisbund angeschlossen. Er hat seinen Sitz in Gladbeck, wurde am 13.10.1972 gegründet und führt durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gladbeck den Zusatz „e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausübung des Tennissports und Pflege der Geselligkeit im Rahmen des genannten Abschnitts der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports.

§ 2a

Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch folgende ehrenamtlich tätige Organe:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. die Jahreshauptversammlung | 4. den Vorstand |
| 2. die Mitgliederversammlung | 5. die Ausschüsse |
| 3. die Jugendversammlung | 6. die Kassenprüfer |

§ 4

Einteilung der Mitglieder

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. aktive Mitglieder | 3. jugendliche Mitglieder |
| 2. passive Mitglieder | 4. Ehrenmitglieder |

Aktive und passive Mitglieder sind wahlberechtigt. Passive Mitglieder sind nicht zum Tennisspielen berechtigt. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben nur Stimmrecht in der Jugendversammlung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder aktive oder passive Mitglieder. Personen, die den Zweck des Vereins besonders gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der mit Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch entscheidet. Es hat Name, Alter und Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen außerdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch den Tod, die Austrittserklärung oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Austrittserklärungen sind nur zum 31.12. eines Jahres möglich und sind als Einschreiben dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Jahresende zuzusenden. Bei nicht fristgemäßer Kündigung ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind besonders:

Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins in der Öffentlichkeit.

Ehrenrühriges oder in grober Weise unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten.

Mutwillige Beschädigung von vereinseigenen Einrichtungsgegenständen.

Wiederholte Verstöße gegen Platz-, Haus- und Spielordnung trotz Abmahnung.

Teilnahme von Mitgliedern an Wett- und Turnierkämpfen zugunsten anderer Vereinsmannschaften ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

Verzug in Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung zugelassen. Hierüber entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens stehen einem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

§ 7 Die Versammlungen des Vereins

Im Laufe des Geschäftsjahres können folgende Versammlungen einberufen werden:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten 2 Monaten des Jahres stattfinden. Zweck der Hauptversammlung ist:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Beitragsordnung
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)

Diese Punkte können nur in Hauptversammlungen behandelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft die Belange des Vereins es erforderlich machen, oder wenn mindestens 15% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 9 Jugendversammlung

Die Einberufung der Jugendversammlung (Vereinsjugendtag) obliegt dem Vereinsjugendausschuss. Die Jugendversammlung muss vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden. Die Jugendversammlung wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses. Die Jugendversammlung hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Amtes des Jugendwartes. Die Auswahl der Personen erfolgt in Abstimmung mit dem engeren Vorstand des Vereins (§14).

§ 10 Einberufung der Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt-, Mitglieder- oder Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Vorstand bekannten Adressen, über die Homepage des Vereins und als Aushang im Clubhaus. Eine Einladung in Briefform erfolgt nur bei einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

§11 Abstimmung

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes haben die Abstimmungen geheim zu erfolgen. Die Versammlung entscheidet durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§12 Protokoll

Über den Gang der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vor der nächsten Versammlung per E-Mail versandt und im Clubhaus ausgehängt wird. Eine postalische Zustellung erfolgt nicht. Das Protokoll muss von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§13 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist bei Änderungen jeweils von der am Jahresanfang einzuberufenden Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr in einer gesonderten Beitragsordnung festzusetzen. Zahlungen sind bargeldlos und kostenfrei auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|---|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | 7. dem technischen Leiter |
| 2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertr. Vorsitzender) | 8. dem Jugendwart |
| 3. dem Schriftführer | 9. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses |
| 4. dem Kassenwart | 10. dem stellvertr. Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses |
| 5. dem Sportwart | |
| 6. dem Sozialwart | |

Dem engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart an. Diese werden in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören zum erweiterten Vorstand. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder für einen von der Hauptversammlung vorher festgelegten Zeitraum und einen vorher bestimmten Aufgabenbereich dem erweiterten Vorstand angehören, wie z.B.. stellvertretender Schriftführer, Pressewart usw. Das Amt des Kassenwartes unterliegt der Kontrolle der Kassenprüfer.

§15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Sämtliche Abstimmungen sind, wenn mehr als eine Person vorgeschlagen ist, geheim durchzuführen. Sonst genügt offene Abstimmung durch Handzeichen: Legt eines der gewählten Vorstandsmitglieder sein Amt vor Ablauf seiner Wahlperiode nieder, so erfolgt eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand.

§16 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Verwahr und Verbuchung der Mittel obliegt dem Kassenwart des TCRG e.V..

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, er verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht und leitet den Schriftverkehr, entscheidet in Streitfragen, beruft die Versammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor. Im Vorstand können zwei Ämter von einer Person verwaltet werden. Der engere Vorstand muss dabei in jedem Fall aus mindestens drei Personen bestehen.

§18 Vorstandssitzung

Der Vorstand muss auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitgliedes zusammentreten. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Alle Abstimmungen sind offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In der Vorstandssitzung werden alle Vereinsangelegenheiten erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich den Versammlungen überwiesen sind.

§19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Dies können z.B.. sein: Sportausschuss, Festausschuss, Finanzausschuss und Bauausschuss usw.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden. Sie können nicht auf dem Dringlichkeitswege gestellt werden.

§ 21 Haftung des Vereins

Der Verein kann für die durch den Spielbetrieb eingetretenen Unfälle oder für Diebstähle nicht haftbar gemacht werden, unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB. Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderungen nur das Vereinsvermögen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Westfälischen Tennis-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Allgemeines

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen ist Gladbeck. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 24 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen und Änderungen. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Gladbeck, 19.02.2019

Clemens Figgen

1. Vorsitzender

Rita Liebeck

Schriftführerin